

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Stück, 22.02.1935

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 22. Februar 1935.) 5. Stück.

Inhalt:

- Nr. 9. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 9. Februar 1935, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.
- Nr. 10. Polizeiverordnung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1935 über das Tragen von Schuhabzeichen für Körperbehinderte.
- Nr. 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1935, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.

Nr. 9.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924. Oldenburg, den 9. Februar 1935.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 erlassenen abgeänderten

Steuerordnung des Bischöflichen Offizialats für die persönliche Kirchenlast vom 3. Juni 1930 (G. Bl. Bd. 46 S. 489 ff.) wird gemäß §§ 5 und 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1935/36 genehmigt.

Oldenburg, den 9. Februar 1935.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Nr. 10.

Polizeiverordnung des Staatsministeriums über das Tragen von Schutzabzeichen für Körperbehinderte.

Oldenburg, den 12. Februar 1935.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird zur Verhütung des Mißbrauchs der auf Grund der Ausführungsanweisung vom 29. September 1934 zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung (RGBl. I S. 869) für Körperbehinderte als Schutzabzeichen zugelassenen gelben Armbinde mit drei schwarzen Punkten für das Land Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln, insbesondere Blinde und Taube, die zur Verhütung von Verkehrsunfällen ihre Leiden durch Tragen einer gelben Armbinde mit drei schwarzen Punkten kenntlich machen wollen, haben diese Binde von der Ortspolizeibehörde abstempeln zu lassen. Das Tragen von nicht abgestempelten Binden ist verboten.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zuvor eine amtsärztliche Untersuchung des Antragstellers zu veranlassen.

§ 2.

Jeder Träger einer gelben Armbinde hat ständig einen ebenfalls von der Ortspolizeibehörde abgestempelten Ausweis mit Lichtbild bei sich zu führen.

§ 3.

Die Ausgabe der Armbinde und der Ausweiskarte an die Körperbehinderten erfolgt durch die in Betracht kommenden Reichsverbände (N. S. Reichsverband Deutscher Arbeitsopfer, Reichsdeutscher Blindenverband e. V., Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands e. V., Reichsbund der Deutschen Schwerhörigen, Reichsbund der Körperbehinderten (R. B. K. e. V.) oder durch die Wohlfahrtsämter.

§ 4.

Kriegsbeschädigte (Blinde, Hirnverletzte, Taube und Schwerhörige) erhalten die Armbinde auf Antrag von den zuständigen Versorgungsämtern oder orthopädischen Versorgungsstellen, die die Binden abstempeln. Für sie gilt als Ausweis zur Berechtigung des Tragens der Binde der von den zuständigen amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ausgestellte Schwerbeschädigtenausweis.

Eine polizeiliche Abstempelung der Binden und Ausweise für die Kriegsbeschädigten findet nicht statt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 12. Februar 1935.

Staatsministerium.

Pauly.

Nr. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.

Oldenburg, den 15. Februar 1935.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren, werden folgende Verwaltungsgebühren für die Benutzung des Landesarchivs in Oldenburg festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. Abschriften und Auszüge aus Archivalien für jede angefangene Seite (je nach Schwierigkeit) | 1—5 R.M., |
| 2. Skizzen, Pausen, Photokopien, Siegelabgüsse (je nach Schwierigkeit und Zeitaufwand) mindestens | 1,— R.M., |
| 3. Beglaubigungen von Abschriften, für jede angefangene Seite | 0,50 R.M., |
| 4. Packgebühren bei Versendung von Archivalien | 0,50 R.M. |

Oldenburg, den 15. Februar 1935.

Staatsministerium.

Pauly.